

BAULEITPLANUNG DER STADT HAMELN

Bebauungsplan Nr. 534 „Niederes Feld“ 2. Teilaufhebung, Stadt Hameln

Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.11.2023 bis 20.12.2023

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
mit Schreiben/Email vom 03.11.2023 (Frist: 20.12.2023)**

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht oder vorgetragen.			
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.12.2023	1.1 Baugrund Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf	Zu 1.1: Die gegebenen Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Sie sind hier jedoch als nicht relevant anzusehen, da lediglich planerisch vorhandene Baurechte zurückgenommen werden und durch die 2. Teilaufhebung keine neuen Baurechte begründet werden. Die vorhandene Nutzung (überwiegend Hundeplatz) bleibt beibehalten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. 1.2 Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Zu 1.2: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.12.23	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter	Der gegebene Hinweis zu der im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinie wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist hier jedoch als nicht relevant anzusehen, da lediglich planerisch vorhandene Baurechte zurückgenommen werden und durch die 2. Teilaufhebung keine neuen Baurechte begründet werden. Die

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen seitens der Telekom grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich allerdings Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist deshalb darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Anlage: Plan mit der Lage der Telekommunikationslinien in dem Bereich	vorhandene Nutzung (überwiegend Hundeplatz) bleibt beibehalten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3.	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 28.11.2023	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Anlage: Karte	Der gegebene Hinweis zu der nicht vollständig durchgeführten Luftbildauswertung bzgl. etwaiger Kampfmittel wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist hier jedoch als nicht relevant anzusehen, da lediglich planerisch vorhandene Baurechte zurückgenommen werden und durch die 2. Teilaufhebung keine neuen Baurechte begründet werden. Die vorhandene Nutzung (überwiegend Hundeplatz) bleibt beibehalten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.